

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 06.08.2024
Gericht: Amtsgericht Bremen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: repro68 medienfabrik GmbH

Amtsgericht Bremen 05.08.2024
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 519 IN 28/15
(Bitte stets angeben)

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

repro68 medienfabrik GmbH, Christoph-Probst-Weg 1-2, 20251 Hamburg (AG Hamburg, HRB 112444),
vertreten durch:

[REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ██████████, ██████████, ██████████,

wird die Vergütung des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Per Hendrik Heerma für die Nachtragsverteilung festgesetzt auf:

*** gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt; der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden ***

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e:

Nach dem Wert der im Rahmen der Nachtragsverteilung zur Verfügung stehenden Masse (€ 173.216,36) ergibt sich ein Regelsatz der Vergütung von *** gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt ***, § 2 Abs. 1 InsVV.

Für die Vornahme der Nachtragsverteilung ist grundsätzlich ein Prozentsatz von 25 % der Regelvergütung angemessen (***) gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt ***).

Die Vergütung war hier antragsgemäß festzusetzen zuzüglich des Auslagenersatzes gem. § 8 Abs. 3 InsVV sowie der jeweiligen Umsatzsteuer gem. § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,00 übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.